

Schweiz: Sexualekunde Pflicht für Kinder christlicher Eltern

Eine Dispensation vom Sexualekunde-Unterricht ist nicht möglich. Christliche Eltern aus Basel wollten sich dieses Recht für ihre Tochter vor dem Europäischen Gerichtshof erstreiten.



Mit der nicht gewährten Befreiung vom Sexualekundeunterricht im Kindergarten und in den Primarschulklassen im Kanton Basel-Stadt haben die Schweizer Behörden die Grundrechte einer Familie nicht verletzt. Dies hat der EGMR entschieden.

Die an den Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg gelangte Familie hatte 2011 für ihre damals siebenjährige Tochter eine Dispensation vom Sexualekundeunterricht bis zur zweiten Primarschulklasse beantragt.

Alle Instanzen stützten jedoch den Entscheid der Schule, dass keine Befreiung von diesem Teil des Unterrichts gewährt werden müsse. Auch der EGMR kommt in seinem am Donnerstag publizierten Urteil zum gleichen Schluss. Der Gerichtshof hat in seinem Entscheid aber grundsätzliche Ausführungen zum Sexualekundeunterricht an der Schule gemacht.

Schutz vor sexuellem Missbrauch wiegt höher

Der EGMR hält in der Begründung fest, es sei eines der Ziele der Sexualekunde, die Kinder vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch zu schützen. Dabei handle es sich um eine reale Gefahr. Der Gerichtshof unterstreicht, ein wichtiger Bestandteil der Schulerziehung bestehe darin, die Kinder auf die Realitäten der Gesellschaft vorzubereiten.

Der Gerichtshof hebt hervor, dass die Schweizer Behörden richtig erkannt hätten, dass die Sexualeziehung primär die Aufgabe der Eltern sei. In der Schule müsse das im Elternhaus vermittelte Wissen ergänzt werden. Im Fall von Basel-Stadt habe sich diese ergänzende Funktion darin gezeigt, dass auf der besagten Altersstufe nur bei Fragen oder Handlungen von Kindern das Thema Sexualität behandelt werden sollte.

Insofern werde mit dem im Kanton Basel-Stadt angebotenen Sexualekundeunterricht ein legitimes Ziel verfolgt. Der Basler Erziehungsdirektor Conradin Cramer nahm das Urteil aus Strassburg erfreut zur Kenntnis: «Es ist ein hochsensibles Thema und dieses Urteil ist eine Bestätigung, dass wir richtig damit umgehen.»

Die Religionsfreiheit sei keine Allzweckwaffe für unzufriedene Eltern, die wegen ihrer eigenen Wertehaltungen im Konflikt mit der Schule stehen: So lautet vereinfacht dargestellt die Begründung des Gerichts aus Strassburg. Der Sexualekundeunterricht gehört unbestritten zum Bildungsauftrag.

«Frage ist, wie unterrichtet wird»

Die Verlierer des Rechtsstreits äussern sich noch zurückhaltend zum Urteil. «Wir wissen noch nicht, was in der Begründung des Urteils steht», sagt der Anwalt der Familie Pascal Grolimund. Relevant werde vor allem sein, wie die Strassburger Richter zwischen aktiv-systematischem und reaktivem Sexualekundeunterricht unterscheiden.

«Für meine Klientenschaft stand der reaktive Unterricht nie zur Diskussion», erklärt er. Es würden für Kindergarten und Primarschule aber Lernziele definiert. Da stelle sich die Frage, wie diese mit reaktivem Unterricht erreicht werden sollen. «Die Frage ist letztlich, wie wird unterrichtet», Grolimund.

tagblatt.ch / 23.1.2018